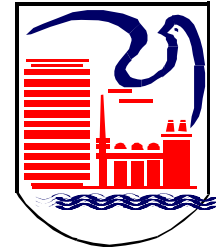


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 08. Mai 2024

Jahrgang 34 Nr. 10/2024

---


<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3 - 6
<b>II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	


**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

# I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

## 1.

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eisenhüttenstadt

---

#### **Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag im Landkreis Oder-Spree und zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Eisenhüttenstadt  
am 9. Juni 2024

Die Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt gibt gemäß § 19 Europawahlordnung (EuWO) sowie § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) Folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zur Europa- und Kommunalwahl (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) für die Stadt Eisenhüttenstadt wird

**in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Sprechzeiten

in der Wahlbehörde der Stadt Eisenhüttenstadt, Rathaus, 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Der Zugang zur Wahlbehörde ist barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der Stadtverwaltung, Zentraler Platz 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europa- und Kommunalwahlen bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die zur **Europawahl** nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl kann nach §§ 14 und 15 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) während der allgemeinen Sprechzeiten bis spätestens bis 25. Mai 2024 in der Wahlbehörde gestellt werden.

4. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67, Landkreis Oder-Spree, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 5.1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Europawahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) erhält auf Antrag

5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 25. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn ein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis zum 25. Mai 2024 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung bis 24. Mai 2024 entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die Kommunalwahl nicht zugegangen ist, kann ihr bis 15:00 Uhr am Wahltag ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 Wahlscheine für die Europa- und Kommunalwahl können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit vollständiger Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahl** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages und einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur in Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Europawahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Europawahl, einen weißen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein für die Europawahl so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Kommunalwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Kreistagswahl und einen hellblauen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, einen cremefarbenen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen gelben Wahlbrief mit den Stimmzetteln im verschlossenen cremefarbenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen gelben Wahlschein für die Kreistagswahl und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der gelbe Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahl und für die Kommunalwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Eisenhüttenstadt, 06. Mai 2024



Frank Balzer  
Bürgermeister